

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2791



dbb
beamtenbund
und tarifunion

landesbund
schleswig-
holstein

Muhliusstr. 65
24103 Kiel
Telefon 0431.675081
Telefax 0431.675084
www.dbbsh.de
info@dbbsh

dbb schleswig-holstein Muhliusstr. 65 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Postfach 7121
24171 Kiel

Kiel, 8.5.2014

per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Altersgrenze für Bürgermeister und Landräte

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Frau Schönfelder,

wir danken Ihnen für die Übersendung des o.g. Gesetzentwurfes und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Im Rahmen unserer verbandsinternen Anhörung hat die komba gewerkschaft schleswig-holstein die beigefügte Stellungnahme abgegeben, der wir uns vollumfänglich anschließen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung und übersenden

freundliche Grüße

Anke Schwitzer
Landesbundvorsitzende



**komba
gewerkschaft**

**schleswig-
holstein**

Kommalgewerkschaft
für Beamte und Arbeitnehmer

Hopfenstraße 47
24103 Kiel

Telefon 0431.535579-0
Fax 0431.535579-20

E-Mail: info@komba-sh.de
Internet: www.komba-sh.de

Bankverbindung: Kto. 900 680
BBBank eG Kiel, BLZ 660 908 00

komba-gewerkschaft • Hopfenstraße 47 • 24103 Kiel

An den
dbb schleswig-holstein
Muhliusstr. 65

24103 Kiel

08.05.2014

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Altersbegrenzung für Bürgermeister und Landräte

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zu dem o.g. Gesetzentwurf Vorhaben teilen wir gern unsere Einschätzung mit.

Wir halten es für sinnvoll, die geltenden Regelungen zur Wählbarkeit hauptamtlicher Bürgermeister und Landräte aufgrund neuer rechtlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen sowie praktischer Erfahrungen anzupassen.

Mindestaltersgrenze

Die derzeitige Mindestaltersgrenze (Vollendung des 27. Lebensjahres) halten wir für nicht mehr sachgerecht. Diese Grenze korrespondiert mit der inzwischen aufgehobenen beamtenrechtlichen Altersgrenze für die Ernennung zum Beamten auf Zeit (sowie auf Lebenszeit), so dass diesbezüglich keine Veranlassung mehr für eine entsprechende Altersgrenze im Kommunalverfassungsrecht besteht.

Allerdings sollte nicht vollständig von einer Mindestaltersgrenze abgesehen werden. Es trifft zwar zu, dass die Eignung nicht vorrangig von starren Altersgrenzen abhängt und es sollte deshalb die Möglichkeit bestehen, dass auch junge Menschen ihre Potentiale nutzen. Die Bedeutung der Wahlämter, die damit verbundenen Anforderungen und die unverzichtbare Akzeptanz bei den Bürgern (aller Altersgruppen) lässt ein Mindestalter von 21 Jahren als sinnvoll erscheinen, auch unter dem Gesichtspunkt der dann gegebenen vollen Strafmündigkeit.

Höchstaltersgrenze

Auch hier ist anzumerken, dass das Alter kein geeignetes Kriterium für die Beurteilung ist, ob jemand dem Amt (noch) gewachsen ist. Die psychische und physische Leistungsfähigkeit älterer Menschen stellt sich sehr unterschiedlich dar. Älteren Menschen,

die über hilfreiche Erfahrungen verfügen, sollte nicht die Möglichkeit verbaut werden, diese (weiterhin) einzubringen. Deshalb kann auf ein Höchstalter verzichtet werden. Letztendlich entscheiden die Betroffenen selber, ob sie sich entsprechende Kandidaturen zumuten und ggf. von der Möglichkeit des § 36 LBG Gebrauch machen. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass auch bei den Wahlentscheidungen diese Umstände berücksichtigt werden.

Weitere Wählbarkeitsvoraussetzungen

Wie bereits angemerkt, sind mit den Wahlämtern hohe Anforderungen verbunden. Diese sind in den letzten Jahren sogar weiter gestiegen. In Schleswig-Holstein hat es bereits mehrere Fälle gegeben, in denen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte gescheitert sind, weil sie die Anforderungen falsch eingeschätzt haben bzw. nicht erfüllen. Darüber hinaus gibt es diverse Kommunen, in denen aus derartigen Gründen die Aufgabenerfüllung sowie das Klima leiden.

Vor diesem Hintergrund plädieren wir dafür, dass Bewerberinnen und Bewerber die für das Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen müssen. Diese Voraussetzung gab es bereits bis zum Jahr 2002, wurde seinerzeit aber durch eine Kommunalverfassungsreform abgeschafft. Die Reform hat sich nach unserer Auffassung diesbezüglich nicht bewährt. Ernennungen sind gem. § 9 BeamtStG nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen, doch ausgerechnet bei Dienststellenleitungen – um solche handelt es sich bei hauptamtlichen Bürgermeistern und Landräten, vergl. § 55 GO, § 51 KrO – gelten keinerlei qualitativen Kriterien.

Ein Grund für die seinerzeitige Abschaffung der erforderlichen Eignung, Befähigung und Sachkunde war die gleichzeitige Einführung der Direktwahl.

Wir regen in diesem Zusammenhang an, auch die Direktwahl auch bei den Bürgermeistern wieder in Frage zu stellen. Das mit der Direktwahl verbundene Ziel, die Demokratie zu stärken, hat sich nicht erfüllt. Die Aufgaben der Bürgermeister rechtfertigen keine Direktwahl, da die für die Bürger maßgebenden Entscheidungen durch die willensbildenden Organe erfolgen. Die Erwartungen der Wähler, die sie mit ihrer Wahlentscheidung verbinden, können meistens nicht erfüllt werden. Die Folge ist nicht nur eine zunehmend geringe Wahlbeteiligung, sondern kann auch ein weiterer Demokratieverdross.

Aus derartigen Überlegungen heraus wurde bereits die Direktwahl der Landräte abgeschafft. Diese richtige Entscheidung des Landesgesetzgebers sollte auf die hauptamtlichen Bürgermeister ausgedehnt werden, die Rahmenbedingungen und Argumente sind nahezu identisch.

Damit wäre auch eine schlüssige Ausgangslage geschaffen, die Qualitätskriterien nicht nur bei den Landräten (wieder) vorzusehen (wie im Änderungsantrag der Fraktion der Piraten vorgesehen), sondern auch bei den Bürgermeistern.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen berücksichtigt werden und stehen für einen weiteren Austausch selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Tellkamp
Landesvorsitzender